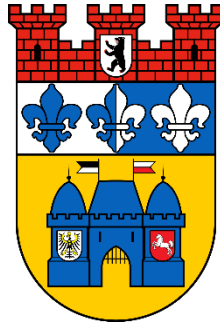


# Beirat von und für Menschen mit Behinderungen



## Charlottenburg-Wilmersdorf

### Geschäftsordnung

### **Aktualisiert durch:**

Vorsitz  
des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Michael Bäse  
Otto-Suhr-Allee 100  
10585 Berlin  
E-Mail: [beirat@behb.charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:beirat@behb.charlottenburg-wilmersdorf.de)

Geschäftsstelle  
des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Otto-Suhr-Allee 100  
10585 Berlin  
Tel.: +49 30 9029 13123  
E-Mail: [BehB-buero@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:BehB-buero@charlottenburg-wilmersdorf.de)

## Präambel

Der Bezirksbeirat von und für Menschen mit Behinderungen wirkt gemäß § 30 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) an der Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bezirk mit. Er berät und unterstützt das Bezirksamt bei der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene und wirkt darauf hin, dass die Verpflichtungen aus dem LGBG auf bezirklicher Ebene erfüllt werden.

Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die §§ 1 bis 3, § 5 sowie §§ 28 bis 30 des LGBG.

# Inhalt

Präambel.....	- 3 -
I. Grundsätze .....	- 5 -
II. Zusammensetzung.....	- 5 -
1) Stimmberechtigte Mitglieder.....	- 5 -
2) Beratende Mitglieder .....	- 6 -
3) Vertretungen und Hinzuziehung von Sachverständigen.....	- 6 -
4) Abberufung.....	- 7 -
5) Vorsitz und Geschäftsstelle .....	- 7 -
III. Rechtsstellung .....	- 8 -
IV. Aufgaben .....	- 8 -
V. Sitzungen .....	- 9 -
VI. Beschlussfähigkeit .....	- 9 -
VII. Änderung der Geschäftsordnung.....	- 10 -
VIII. Inkraftsetzung .....	- 10 -

## I. Grundsätze

- a) Der Bezirksbeirat von und für Menschen mit Behinderungen ist ein unabhängiges Gremium. Er vertritt die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bezirk und wirkt bei der Gestaltung der bezirklichen Behindertenpolitik mit.
- b) Ziel ist die tatsächliche und vollständige Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und § 1 LGBG.
- c) Alle Maßnahmen sind am Ziel der Inklusion und an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auszurichten.
- d) Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in jeglicher Form ist unzulässig
- e) Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist Querschnittsaufgabe und bei allen bezirklichen Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 2 LGBG).

## II. Zusammensetzung

Der Bezirksbeirat besteht aus Mitgliedern, die Menschen mit Behinderungen oder deren Interessen vertreten. Die Berufung erfolgt durch das Bezirksamt im Einvernehmen mit der Bezirksbeauftragten oder dem Bezirksbeauftragten (§ 30 Absatz 2 LGBG). Dabei ist auf eine vielfältige und repräsentative Zusammensetzung zu achten.

### 1) Stimmberechtigte Mitglieder

Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter in alphabetischer Reihenfolge:

- des Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V.
- agens Arbeitsmarktservice gGmbH
- Angehörige psychisch erkrankter Menschen Landesverband Berlin e. V.
- Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e.V.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.
- FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH
- KOPF, HAND + FUSS gGmbH
- Schwerhörigen-Verein Berlin e.V.
- Sozialverband Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.
- Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.
- Sportgemeinschaft Handicap Berlin e.V.
- Traumdisco-Berlin

- Unionhilfswerk Bezirksverband Charlottenburg-Wilmersdorf
- Stiftung Unionhilfswerk Berlin

Die Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern ist zu regeln und namentlich schriftlich durch eine Bereitschaftserklärung festzuhalten.

## 2) Beratende Mitglieder

- Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister
- Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen
- Schwerbehindertenvertretung des Personals des Bezirksamts
- mit Ausnahme der von der Bezirksbürgermeisterin/vom Bezirksbürgermeister geleiteten Abteilung, jeweils eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aller Abteilungen des Bezirksamts, die von der jeweiligen Abteilungsleitung bestellt werden
- jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Fraktion der Bezirksverordnetenversammlung
- Vorsteher/in BVV
- eine Vertreterin/ein Vertreter der bezirklichen Seniorenvertretung
- eine Vertreterin/ein Vertreter des bezirklichen Kinder- und Jugendparlaments

## 3) Vertretungen und Hinzuziehung von Sachverständigen

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied des Beirats verfügt nur über eine Stimme.

Alle Mitglieder des Bezirksbeirats sollen (per Bereitschaftserklärung) eine dauerhafte Vertretung bestimmen, welche immer dann einspringt, wenn das Mitglied des Beirats nicht verfügbar ist. Wenn es sich um stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksbeirats handelt, ist deren Vertretung ebenfalls stimmberechtigt. Die Vertretung der Mitglieder mit beratender Stimme ist ebenfalls nicht stimmberechtigt.

Alternativ dazu kann auch ausnahmsweise eine weitere Vertretung bestimmt werden (per E-Mail an die Geschäftsstelle des Beirats), welche das Mitglied in einer Beiratssitzung (Datum angeben) oder in einem Umlaufverfahren (Nummer angeben) vertritt.

Nur Mitglieder des Bezirksbeirats, die anwesend sind oder vertreten werden, haben in den Sitzungen ein Stimmrecht.

Der Bezirksbeirat kann mit einfacher Mehrheit weitere beratende, sachverständige Personen oder Interessenverbände zu Sitzungen des Gremiums hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht und können auch keine Anträge gemäß V. Punkt a) dieser Geschäftsordnung stellen.

#### 4) Abberufung

- a) Wird die Geschäftsordnung wiederholt missachtet oder zeigt ein Mitglied über einen längeren Zeitraum hinweg eine anhaltende Untätigkeit, kann der Bezirksbeirat mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließen. Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist dem Bezirksamt zur Prüfung und weiteren Entscheidung vorzulegen.
- b) Bleibt ein Beiratsmitglied drei Mal hintereinander ohne Entschuldigung den Sitzungen fern oder verzeichnet es sechs Mal hintereinander ein entschuldigtes Fernbleiben, so ist auf der darauffolgenden Sitzung des Beirats eine Empfehlung an das Bezirksamt zu erarbeiten, das über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds entscheidet.
- c) Ein Mitglied, das die Beiratstätigkeit freiwillig beenden möchte, hat dies dem Bezirksamt sowie dem Vorstand und der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Austritt erfolgt zum letzten Tag des Monats, in dem die Austrittsabsicht bekannt gegeben wurde.

#### 5) Vorsitz und Geschäftsstelle

- a) Wahl des Vorstands:  
Unmittelbar nach der Konstituierung wählt der Bezirksbeirat durch eine einfache Mehrheit einen oder eine Vorsitzende/n sowie bis zu drei stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder. Zusammen bilden diese den Vorstand, der mit der Vorbereitung, Organisation und Einberufung der Beiratssitzungen betraut ist. Darüber hinaus übernimmt der Vorstand alle operativen Aufgaben, die zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs zwischen den Sitzungen erforderlich sind.  
Zur Wahl des Vorstands müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bezirksbeirats anwesend sein. Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Beirats, gemäß II. 1).
- b) Geschäftsstelle:  
Bei der bzw. dem Bezirksbeauftragten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Verwaltungs- und organisatorischen Betrieb des Bezirksbeirats unterstützt. Diese Stelle trägt insbesondere zur Koordination der Sitzungen, zur Dokumentation der Beschlüsse und zur Sicherstellung der barrierefreien Kommunikation innerhalb des Gremiums bei.

### III. Rechtsstellung

Der Bezirksbeirat ist ein beratendes Gremium gemäß § 30 LGBG. Er ist unabhängig in seiner Meinungsbildung und in der Wahl seiner Themen. Seine Empfehlungen haben empfehlenden Charakter gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung.

### IV. Aufgaben

- a) Der Bezirksbeirat berät die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten, das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) in allen relevanten behindertenpolitischen Angelegenheiten zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe.
- b) Der Bezirksbeirat trägt dazu bei, die in § 1 LGBG sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Ziele der gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Bezirk umzusetzen.
- c) Der Bezirksbeirat unterstützt die Planung und Umsetzung von bezirklichen Maßnahmen zur Inklusion in allen Lebensbereichen. Er gibt Anregungen zur normengerechten Gestaltung öffentlicher Räume, Einrichtungen und Verkehrsmittel und trägt so zur gleichberechtigten Nutzung bei.
- d) Der Bezirksbeirat ist Ansprechpartner für Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen und trägt zur Vermittlung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bei.
- e) Er arbeitet eng mit der Bezirksbeauftragten oder dem Bezirksbeauftragten zusammen, insbesondere bei Berufungen (§ 28 LGBG) und Stellungnahmen.
- f) Der Bezirksbeirat informiert regelmäßig öffentlich über seine Arbeit. Protokolle, Empfehlungen und Stellungnahmen werden barrierefrei auf der Website der Bezirksbeauftragten veröffentlicht, soweit dem keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.
- g) Evaluation: Der Beirat evaluiert regelmäßig seine Arbeitsweise, Zielerreichung und Zusammensetzung. Erkenntnisse können in die Fortschreibung der Geschäftsordnung einfließen.

## V. Sitzungen

- a) Ordentliche Sitzungen des Beirats finden in der Regel sechsmal im Jahr statt. Bei Bedarf können auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder weitere Sitzungen einberufen werden.
- b) Im Sonderfall können die Sitzungen via Videokonferenz stattfinden. Eine Aufzeichnung ohne vorherige Absprache ist unzulässig. Alle, die per Videokonferenz teilnehmen, haben ihre Webcam eingeschaltet, ihren vollständigen Namen und die Organisation angegeben.
- c) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitz des Bezirksbeirats, im Falle einer Abwesenheit der vorab benannten Vertretung.
- d) Die Vertretung der Mitglieder mit Stimmrechtsübertragung ist zu regeln und namentlich zu benennen, gemäß II. 3).
- e) Die Einladungen einschließlich der Agenda sind spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung zu versenden. Vorschläge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich per E-Mail beim Vorsitz und der Geschäftsstelle bis spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung eingereicht werden.
- f) Unterlagen zur Agenda sollen mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung verschickt werden, um eine vorherige Beratung zur Entscheidungsfindung zu ermöglichen.
- g) Vorschläge bzw. Anmerkungen zu Inhalten einzelner Punkte der Agenda können bis 7 Kalendertage vor der Sitzung beim Vorsitz und der Geschäftsstelle eingereicht werden. In dringenden Fällen sind Handouts möglich. Über deren Aufnahme zur Tagesordnung entscheidet der Bezirksbeirat mehrheitlich.
- h) Inhalte nicht-öffentlicher Sitzungen sowie personenbezogene Daten, die im Rahmen der Beiratstätigkeit zur Sprache kommen, sind vertraulich zu behandeln.

## VI. Beschlussfähigkeit

- a) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn durch die Sitzungsleitung festgestellt. Der Bezirksbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- b) Die Beschlüsse werden durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle unter II. Punkt 1) aufgeführten Mitglieder des Bezirksbeirats bzw. deren Vertretung.
- c) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handhebung. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Der Vorsitz stellt mit der Geschäftsstelle das Abstimmungsergebnis fest.

- d) Bei Interessenkollision nehmen Mitglieder an der Beratung und Abstimmung über einen Antrag nicht teil.
- e) Im Bezirksbeirat gefasste Beschlüsse bzw. Festlegungen sind bindend, soweit sie nicht gegen rechtliche Vorgaben verstoßen.
- f) Eine Beschlussvorlage kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn sie eilbedürftig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitglieder beteiligt werden und bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen per E-Mail abgegeben haben. Ist eines der Kriterien nicht erfüllt, liegt keine wirksame Beschlussfassung vor.

Die Beschlussvorlage wird per E-Mail mit einer Abstimmungsfrist von mindestens 48 Stunden an alle Mitglieder des Bezirksbeirats gesandt. Die Abstimmungsfrist muss in den geltenden Arbeitstagen (Montag bis Freitag) liegen. Das Votum ist bis zum Fristablauf per E-Mail an die im Umlaufverfahren angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Die E-Mail muss vom stimmberechtigten Mitglied oder dessen Vertretung stammen.

Eine nicht-fristgemäße Stimmabgabe wird als Enthaltung gewertet.

Widerspricht ein abstimmungsberechtigtes Mitglied des Beirats der Behandlung im Umlaufverfahren innerhalb der Abstimmungsfrist, ist das Umlaufverfahren abzubrechen und die Vorlage zur weiteren Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bezirksbeirats zu setzen. Die gegebenenfalls schon vorliegenden Abstimmungsergebnisse des Umlaufverfahrens bleiben dann unberücksichtigt. Der im Umlaufverfahren getroffene Beschluss oder der Abbruch des Umlaufverfahrens wird im Protokoll der nächsten Sitzung des Bezirksbeirats vermerkt.

## VII. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung mit Ausnahme der Zusammensetzung des Bezirksbeirats kann auf schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung der Ladefrist von den Mitgliedern des Beirats mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## VIII. Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksbeirats zum 30.06.2025 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wird auf der Webseite der Bezirksbeauftragten veröffentlicht.